11. Senat
11 UE 275/02.A
VG Wiesbaden 4 E 30124/99.A(1)

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Eberhard Kunz und Kollegen,
Adolfsallee 31, 65185 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts - Iran

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 11. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Dyckmans

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 9. Juli 2003 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 31. Januar 2001 - 4 E 30124/99.A (1) -, soweit darin die Klage hinsichtlich des Antrags des Klägers, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Januar 1999 zu 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den

Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, abgewiesen worden ist, wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der am [redacted] geborene Kläger begehrt im Berufungsverfahren, nachdem das Verwaltungsgericht die Beklagte mit dem im Tenor genannten Urteil verpflichtet hat festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und das Urteil insoweit rechtskräftig geworden ist, die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Wegen des Sach- und Streitstandes bis zum Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils wird auf den Tatbestand dieses Urteils Bezug genommen, dessen Feststellungen das Gericht sich zu Eigen macht (§ 130 b Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2001 den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 1999 zu Nr. 2 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne nicht als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt werden, da er nicht nachgewiesen habe, dass er auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen hingegen vor. Der Kläger habe sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung wegen seiner Aktivitäten für die Freiheitsbewegung verlassen. Der Kläger sei vor seiner Ausreise wegen seines Engagements unmittelbar tatsächlich gefährdet

gewesen. Danach könne dem Kläger derzeit und in absehbarer Zukunft auch nicht zugemutet werden, in den Iran zurückzukehren.

Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil zugelassen, soweit darin die Klage hinsichtlich des Antrags des Klägers, den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 1999 zu 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, abgewiesen worden war. Der Kläger begründet die Berufung im Wesentlichen damit, dass davon auszugehen sei, er sei auf dem Luftwege und nicht über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist. Der Bevollmächtigte legt unter Vorlage eines Schreibens der [redacted] vom 7. März 2002 dar, dass die Passagierlisten für den Flug vom 15. September 1998 nicht mehr überprüft werden könnten. Die diesbezüglichen Daten seien nicht mehr gespeichert.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Januar 1999 zu 1. sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 31. Januar 2001 - 4 E 30124/99.A(1) - aufzuheben, soweit darin die Klage im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, abgewiesen worden ist, und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt.

Sie trägt zur Sache vor, auch der Umstand, dass sich aus Passagierlisten ergeben hätte - was nach Auskunft der [redacted] vom 7. März 2002 nicht mehr möglich sei -, dass ein Passagier namens ... von [redacted] nach [redacted] geflogen sei, hätte nicht bewiesen, dass es sich hierbei um den Kläger gehandelt habe. Denn dabei habe es sich um eine beliebige Person handeln können und nicht zwingend um den Kläger. Insofern fehle es nach wie vor am Nachweis, dass die Einreise des Klägers über den Luftweg erfolgt sei.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Auf Grund Beweisbeschlusses des Senats vom 24. Februar 2003 hat der Berichterstatter den Kläger zum Vorliegen von Asylgründen gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG

vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Niederschrift (Blatt 151 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 22. April 2003, die Beklagte mit Schriftsatz vom 11. April 2003 und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten mit Schriftsatz vom 10. April 2003 das Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der den Kläger betreffenden Behördenakte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (1 Hefter, Blatt 1 bis 55) sowie der in der den Beteiligten unter dem 25. März 2003 übersandten Liste aufgeführten Erkenntnisquellen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Berichterstatter entscheidet gemäß § 101 Abs. 2, § 87 a Abs. 2, 3, § 125 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung; die Beteiligten haben hierzu übereinstimmend ihr Einverständnis erklärt.

Die zugelassene Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger begehrt, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Januar 1999 zu 1. aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. Der genannte Bescheid der Beklagten ist auch rechtmäßig, soweit damit die Anerkennung des Klägers als Asylberechtiger abgelehnt wird. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, da im maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG in seiner Person nicht vorliegen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger sich auf Art. 16 a Abs. 1 GG nicht berufen kann, weil er aus einem sicheren Drittstaat gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG

eingereist ist. Denn der Kläger ist auch, auch wenn man davon ausginge, dass er gemäß seinen Angaben aus der Türkei auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland eingereist wäre und somit der Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht eingriffe, nicht als politisch Verfolgter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen. Als Asylberechtiger wird anerkannt, wer bei einer Rückkehr in sein Heimatland aus politischen Gründen Verfolgung unter Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu befürchten hat (BVerfG, B. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE, 54, 341). Beruht die Gefahr politischer Verfolgung allein auf Umständen, die der Asylbewerber nach Verlassen seines Heimatlandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, wird er grundsätzlich nicht als Asylberechtigter anerkannt, es sei denn dieser Entschluss entspreche einer festen, bereits im Heimatland erkennbar betätigten Überzeugung (§ 28 Satz 1 AsylVfG). Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie wegen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen einer politischen Überzeugung des Betroffenen erfolgt (vgl. § 51 Abs. 1 AuslG auf der Grundlage des Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 Genfer Konvention - GK -). Die Verfolgung muss dem Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, d. h. unter dem Gesichtspunkt der Eintrittswahrscheinlichkeit müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb im Verhältnis zu den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524). Bei Asylbewerbern, die in ihrem Heimatland von politischer Verfolgung betroffen waren oder denen im Zeitpunkt der Ausreise solche Verfolgung unmittelbar bevor stand, ist Kriterium für die Prognose, ob ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Asylbewerber bei der Rückkehr in sein Heimatland vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist.

Auf dieser Grundlage ist nach dem Vortrag des Klägers im Vorverfahren vor dem Bundesamt sowie im erst- und zweitinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht festzustellen, dass der Kläger vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise unmittelbar politische Verfolgung bevor stand und ihm bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte.

Der Kläger hat zu den Umständen vor seiner Ausreise aus dem Iran bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 12. Oktober 1998 sowie vor dem Verwaltungsgericht am 31. Januar 2001 und bei seiner Vernehmung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 25. März 2003 angegeben, er sei von [redacted] in der Erdölraffinerie auf der iranischen Insel [redacted] beschäftigt gewesen. Er sei dort zunächst mit der [redacted] befasst gewesen und nach etwa [redacted] in das [redacted] versetzt worden. Dort habe er [redacted] mehrere Hinweise auf Unterschlagungen im Geschäftsbetrieb der Raffinerie entdeckt. [redacted] Er habe Kopien dieser Unterlagen und Berichte darüber an die Freiheitsbewegung Nehzate Azadi übergeben, in der er seit [redacted] Mitglied gewesen sei. Darüber seien dann Meldungen in oppositionellen Zeitungen erschienen. Nach der dritten Übergabe von Unterlagen habe er Urlaub gehabt und sei nach [redacted] gefahren und habe dort mit seiner Partei im [redacted] Kontakt aufgenommen. Er sei dann aufgefordert worden, mit einem gewissen ... in Teheran Kontakt aufzunehmen und habe von diesem in Teheran einen auf den Namen ... lautenden Pass erhalten. Nachdem er etwa eine Woche in der Nähe von Teheran bei einem Onkel gelebt habe, sei er dann Richtung türkische Grenze aufgebrochen und von dort über die Grenze bis [redacted] gereist. Er sei dann später von [redacted] mit dem Flugzeug nach [redacted] geflogen. Anlass für seine Ausreise sei die Festnahme einer Verbindungsperson gewesen, der er Unterlagen über die Unterschlagungen übergeben habe. Er habe aber vor seiner Ausreise von dieser Festnahme nichts gewusst.

Aus diesem Vortrag lässt sich nicht entnehmen, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Iran politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war. Er hat über keinerlei Kontakt mit staatlichen Stellen im Zusammenhang mit seiner Ausreise berichtet. Soweit er mutmaßt, dass die von seiner Organisation Nehzate Azadi ihm empfohlene Ausreise wegen Festnahme eines Mittelsmannes erfolgt sei, lässt sich auch daraus nicht entnehmen, dass ihm politische Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar drohten. Über das weitere Schicksal dieses Verbindungsmannes, insbesondere ob und wann dieser

wieder frei gelassen wurde, lässt sich dem Vortrag des Klägers nichts entnehmen. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Iran weder von politischer Verfolgung betroffen war noch ihm eine solche Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise unmittelbar bevor stand.

Dem somit unverfolgt aus dem Iran ausgereisten Kläger droht auch auf Grund seiner Nachfluchtaktivitäten bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Soweit der Kläger zunächst bei der Anhörung vor dem Verwaltungsgericht vorgetragen hat, er stehe seit [redacted] in Verbindung mit der Freiheitsbewegung und anderen oppositionellen Organisationen in Deutschland, sei verantwortlich für die Verbreitung der Zeitung "Pevant" u. a. und habe an verschiedenen Demonstrationen sowie Sitzungen oppositioneller Gruppen teilgenommen, hat er deshalb keine Rückkehrverfolgung zu befürchten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der dazu ergänzenden Ausführungen des Klägers bei seiner Vernehmung vor dem Berichterstatter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 25. März 2003. Danach sei er seit einem Jahr verantwortlich für die Verteilung der Zeitung "Pevant", in der vor allem linke Organisationen Berichte und Artikel veröffentlichten. Er verteile auch die Zeitschrift "Tarhino", das Organ des provisorischen Rates linker Sozialisten des Irans. Wegen seiner Tätigkeit als Hausmeister habe er in den letzten Monaten weniger Zeit, sich in diesem Bereich politisch zu betätigen, nehme aber regelmäßig an Sitzungen der Organisation der Monarchisten teil und sei auch bei einer Demonstration vor dem iranischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main aus Anlass des Tages der iranischen Revolution dabei gewesen.

Aus der Verteilung der von dem Kläger genannten Zeitungen sowie der Teilnahme an Sitzungen "der Organisation der Monarchisten" ergibt sich nicht, dass dem Kläger deshalb politische Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr in den Iran drohten. Eine allgemeine aktive Betätigung für einen exiloppositionellen Gruppierung führt noch nicht zu Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben (Bundesamt für Verfassungsschutz vom 23.08.2002 an VG Köln). Bei einfacher Teilnahme an Massendemonstrationen ist es auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass Teilnehmer identifiziert werden; selbst bei einer Identifizierung ist davon auszugehen, dass iranischen Sicherheitsbehörden bewusst ist, dass ein Aufenthalt in Deutschland meist nur durch Betreiben eines Asylverfahrens, in dem eine oppositionelle Tätigkeit zum Iran vorgetragen wird, erreicht werden kann (Auswärtiges Amt vom 11.01.1999 an

VG Bayreuth). Eine reelle Gefährdung kann allenfalls für ganz hervorgehobene Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen eintreten, die namentlich in Erscheinung treten (Auswärtiges Amt vom 18.04.2001, Lagebericht). Der Grad der Ausforschung durch den iranischen Nachrichtendienst und andere staatliche bzw. halbstaatliche Einrichtungen des Iran im Ausland ist umso höher je größer der Umfang der jeweiligen Aktivitäten ist. Groß ist der Verfolgungsdruck insbesondere für solche Organisationen, die aufgrund von Guerillaaktivitäten im Iran als terroristisch eingestuft werden, wie z. B. der Volksmudjaheddin Iran (Bundesamt für Verfassungsschutz vom 21.01.2000 an VG Köln). Die Teilnahme an regimefeindlichen Demonstrationen, auch die Veröffentlichung von Bildern dieser Demonstrationen, auf der Teilnehmer der Demonstrationen zu sehen sind, führt ebenso wie ein auch namentlich gezeichneter Leserbrief regimekritischen Inhalts nicht zu politischer Verfolgung im Iran (Auswärtiges Amt vom 08.02.2000 an VG Trier). Es ist damit zu rechnen, dass Botschaften und Konsulate Aktivitäten besonders exponierter exilpolitischer Persönlichkeiten in der Leitungsebene von Exilorganisationen auszuspionieren und zu beobachten versuchen. Auch soweit Personen, deren exilpolitische Aktivitäten über die Teilnahme an Demonstrationen, Besuch von Informationsveranstaltungen und das Verteilen von Flugblättern hinausgehen, bei einer Rückkehr in den Iran eventuell mit einer Befragung durch iranische Behörden rechnen müssen, verursacht eine nicht besonders exponierte Exiltätigkeit in der Regel keine besonderen Komplikationen. Das weitere Vorgehen wird von besonderen individuellen Vorwürfen gegen eine bestimmte Person abhängen (Deutsches Orient-Institut vom 16.03.2001 an Niedersächsisches OVG). Die Gefahr, wegen allgemeiner exilpolitischer Aktivitäten wie der Teilnahme an größeren Veranstaltungen bei einer Rückkehr in den Iran politisch verfolgt zu werden, ist deshalb grundsätzlich als äußerst gering einzuschätzen (Deutsches Orient-Institut vom 28.11.2001 an VG Gelsenkirchen).

Exilpolitische Aktivitäten für monarchistische Organisationen wirken fast ausschließlich im Ausland und haben keine Ausstrahlung in den Iran. Eine exilpolitische Aktivität für Monarchisten ist jedenfalls, soweit sie nicht an führender Stelle öffentlichkeitswirksam und mit deutlicher Ausstrahlung in den Iran verfolgt, grundsätzlich unproblematisch. Eine wirkliche Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran ist bei Wahrnehmung einer untergeordneten oder auch bei einer organisatorisch etwas höher hervorgehobenen Funktion in einer monarchistischen Organisation nicht anzunehmen (Deutsches Orient-Institut vom 08.04.2002 an VG Karlsruhe). Da die iranischen Monarchisten im Iran

keinerlei politische Bedeutung haben, ist das Interesse iranischer Behörden, über die Auslandsaktivitäten von Monarchisten zu konkreten Informationen zu kommen, relativ gering. Auch wenn ein Asylbewerber, der in Deutschland eine exilpolitische Tätigkeit für monarchistische Organisationen entwickelt hat, iranischen Behörden namentlich bekannt geworden sein sollte, dürfte nur ein relativ geringes Risiko politischer Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran bestehen. Fälle, in denen iranische Konstitutionalisten oder Monarchisten wegen der einschlägigen Vorschriften des iranischen Strafgesetzbuches bestraft worden wären, sind nicht bekannt. Es sprechen überwiegende Gesichtspunkte dafür, dass wegen der fehlenden politischen Bedeutung monarchistischer Aktivitäten im Iran auch eine bekannt gewordene Mitgliedschaft und Betätigung für monarchistische Organisationen im Ausland kein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates gegenüber rückkehrenden Asylbewerbern begründen. Dabei kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass aus willkürlichen und nicht vorhersehbaren Gründen im Einzelfall eine Beobachtung oder Repressalie gegenüber einem rückkehrenden Monarchisten erfolgen kann (Deutsches Orient-Institut vom 28.01.1999 an Schleswig-holsteinisches Verwaltungsgericht). Insgesamt ist zugrunde zulegen, dass keine Fälle von Personen bekannt geworden sind, die wegen der exilpolitischen Unterstützung monarchistischer Organisationen politischen Verfolgungsmaßnahmen im Iran ausgesetzt waren (amnesty international vom 15.03.2001 an Niedersächsisches OVG).

Da es sich bei exil-monarchistischen Organisationen um kleine Gruppen handelt, deren Aktivitäten relativ begrenzt sind, ist auch nicht davon auszugehen, dass insoweit eine intensive geheimdienstliche Ausforschungspolitik betrieben wird, da diese monarchistischen Organisationen seitens der iranischen Regierung nicht als gefährlich eingeschätzt werden. Nur wenn es sich um herausragend aktive, überregionale Führungspersönlichkeiten monarchistischer Organisationen handelt, könnte eine Rückkehrgefährdung bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall in Betracht kommen. Selbst die Wahl als Nachrücker in den Rat eines monarchistischen Landesverbandes in Deutschland ist insoweit als übliche Aktivität zu werten, aufgrund derer kaum politische Verfolgung drohen dürfte. Da in der Regel als realistisch zugrunde zulegen ist, dass Personen, die sich in Europa in einer politischen Organisation auch aufgrund der Durchführung eines Asylverfahrens engagieren, in der iranischen Realität dies in vielen Fällen nicht täten und den iranischen Behörden dies

auch bekannt ist, kann auch in den meisten Fällen normalen Engagements in einer monarchistischen Exilorganisation nicht zugrunde gelegt werden, dass deshalb politische Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran erfolgt (Deutsches Orient-Institut vom 30.04.2001 an VG Berlin). Allein die Mitgliedschaft in der monarchistischen Organisation O.I.K. führt zu keiner besonderen Gefährdung im Iran (Auswärtiges Amt vom 12.12.2001 an Niedersächsisches OVG).

Auf dieser Grundlage besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Kläger wegen seiner dargelegten exilpolitischen Aktivitäten, insbesondere des Verteilens oppositioneller Zeitschriften oder der Teilnahme an Treffen oppositioneller Monarchisten in Deutschland bei der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung droht. Da dem Kläger somit weder wegen Vorfluchtgründen noch wegen seiner Nachfluchtaktivitäten in Deutschland bei der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung droht, liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG nicht vor.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich des auf Zulassung der Berufung gerichteten Verfahrens zu tragen, weil seine Berufung keinen Erfolg hat (§ 154 Abs. 2 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).